

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr. 223.639 vom 29. Mai 2013

G/A. 198.860/Vbis-59

In der Rechtssache : **SCHMITZ** Siegfried,
Wahlmizil bei
Herrn Edgard DUYSER, Rechtsanwalt,
Vervierser Straße 10
4700 Eupen,

gegen :

die Stadt Eupen,
Wahlmizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith.

DER STAATSRAT, KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 14. Januar 2011 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der Siegfried SCHMITZ die Nichtigerklärung des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Eupen vom 23. November 2010 beantragt, durch den der Beschluss vom 15. September 2010 zurückgezogen wird und Siegfried SCHMITZ mit sofortiger Wirkung von Amts wegen aus der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr Eupen entlassen wird;

Aufgrund des Entscheids Nr. 214.179 vom 24. Juni 2011, mit dem die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Beschlusses abgewiesen wird und die Entscheidung über die Kosten vorbehalten bleibt;

Aufgrund der Notifizierung des Entscheids an die Parteien;

Aufgrund des von der klagenden Partei am 27. Juli 2011 eingereichten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriften;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien und aufgrund der letzten Schriftsätze;

Aufgrund des letzten Ergänzungsschriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 15. Mai 2012, der sie lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 5. Juli 2012 um 10.00 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund des per Fernkopie notifizierten Schreibens vom 3. Juli 2012, das die Parteien darüber informiert, dass die Sache sine die vertagt wird;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 17. September 2012, der die Sache auf die Sitzung vom 5. November 2012 um 14.30 Uhr anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Edgar DUYSER, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, der für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die für die Untersuchung der Klage nützlichen Tatsachen wie folgt zusammengefasst werden können:

1. Der Kläger tritt im Jahre 1977 als Feuerwehrmann in die Städtische Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eupen ein. Er wird 1990 zum Korporal, dann 1993 zum Sergeant, 1999 zum ersten Sergeant und schließlich 2005 zum Sergeant-Major befördert. Er ist ebenfalls Ausbilder an der "École du Feu et des Cadets" der Provinz Lüttich.

2. Ein Entscheid der fünften Strafkammer des Appellationshofes Lüttich vom 4. Februar 2010 bestätigt das Urteil des Strafgerichts Eupen vom 9. März 2009, durch das der Kläger wegen vorsätzlicher Schläge und Verletzungen zu einer Gefängnisstrafe von zehn Monaten mit Strafaufschub für eine Dauer von drei Jahren und zu einer Geldbuße verurteilt wird.

3. Durch Schreiben vom 8. Juli 2010 teilt die beklagte Partei dem Kläger mit, dass er aufgrund dieser Verurteilung die in der Grundordnung des als freiwilliger Dienst bezeichneten Eupener Feuerwehrdiensts festgestellten Bedingungen, insbesondere "von guter Lebensführung zu sein" nicht mehr erfülle und dass die Konsequenz daraus die Entlassung vom Amts wegen sei. Sie fordert den Kläger auf, eine schriftliche Erklärung dazu abzugeben.

4. Mit einem Schreiben vom 15. Juli 2010 übermittelt der Kläger seine Anmerkungen und beantragt, angehört zu werden.

5. Die Anhörung findet am 6. September 2010 im Rathaus statt. Das Anhörungsprotokoll lautet wie folgt:

" [...]

H. Bürgermeister Dr. Keutgen erläutert, dass H. Schmitz durch den Eintrag in das Strafregister aufgrund seiner Verurteilung vom 4. Februar 2010 nicht mehr die Bedingungen erfüllt, um als Feuerwehrmann tätig zu sein. Die Stadt wurde deshalb auch von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Verwaltungsaufsichtsbehörde aufgefordert, H. Schmitz zu entlassen. Es handelt sich dabei nicht um ein Disziplinarverfahren; somit besteht auch keine Pflicht, H. Schmitz anzuhören. Trotzdem hat das Gemeindekollegium sich zu dieser Anhörung entschlossen.

Bei Provinzgouverneur und Aufsichtsbehörde wurden Erkundigungen eingeholt, ob die Entlassung wirklich unumgänglich sei. Das Gemeindekollegium ist sich der Tatsache bewusst, dass H. Schmitz ein guter Feuerwehrmann und beliebt ist.

H. Schmitz gibt an, dass er nur seinen Sohn verteidigt und instinktiv gehandelt habe; das Gericht habe seine eigenen Zeugen nicht gehört.

H. Rechtsanwalt Duyster interpretiert die Bedingung der Grundordnung der Feuerwehr «von guter Lebensführung sein» dahingehend, dass ein Eintrag in das Strafregister nicht ausreiche, um die Lebensführung zu beschreiben. Er gibt an, dass es andere Fälle gebe, wo eine strafrechtliche Verurteilung nicht automatisch bedeute, nicht von guter Lebensführung zu sein; er gehe davon aus, dass der Arbeitgeber Spielraum habe. Er verweist auf die Angelegenheit Dieter Knippert und auf zu Sozialstunden verurteilte Personen.

Fr. Heimsch bemerkt dazu, dass in den früheren so genannten Führungszeugnissen, die heute als Auszug aus dem Strafregister bezeichnet werden, ebenfalls die Verurteilungen aufgeführt waren. Außerdem gibt es für die so genannten Sozialstunden noch keinen Eintrag in das Strafregister; dies soll sich jedoch zum 1. Januar 2011 ändern. Auch verweist sie darauf, dass hier nicht das Arbeitsrecht gelte, sondern dass es sich um einen Vertrag «sui generis»

handele, sodass die Anwendung der Bestimmungen der Grundordnung obligatorisch ist.

H. Xhonneux bemerkt, dass auch H. Knippert seinerzeit entlassen worden sei.

H. Bürgermeister Dr. Keutgen erklärt, dass bei jeder Einstellung auch der Auszug aus dem Strafregister maßgeblich ist; er sieht keine andere objektive Möglichkeit, seine gute Lebensführung zu beweisen.

Abschließend unterbreitet H. Rechtsanwalt Duyster seinen Berufungsantrag zur Erläuterung der Begleitumstände der Wirtshausschlägerei.

[...]"

6. Am 15. September 2010 beschließt die beklagte Partei, Siegfried SCHMITZ mit sofortiger Wirkung von Amts wegen aus der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr Eupen zu entlassen. Dieser Beschluss wird dem Kläger durch ein Schreiben vom 16. September 2010 mitgeteilt.

7. Gegen diese Entscheidung reicht der Kläger am 26. Oktober 2010 eine Einheitsantragschrift vor dem Staatsrat ein (G/A. 198.229/Vbis-56).

8. Am 23. November 2010 beschließt die beklagte Partei, ihren Beschluss vom 15. September 2010 zurückzuziehen und nimmt einen neuen Beschluss an. Dieser neue Beschluss, der der angefochtene Rechtsakt ist, wird wie folgt begründet:

" [...]

Nach Kenntnisnahme des Schreibens von Herrn Rechtsanwalt Edgar DUYSER vom 26.10.2010, mit dem er der Stadt EUPEN den Antrag auf Nichtigkeitserklärung und Suspendierung der Entscheidung des Gemeindegremiums der Stadt EUPEN bezüglich der von Amts wegen erfolgten Entlassung des Herrn Siegfried SCHMITZ zur Kenntnis gebracht hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass in diesem Rekurs u.a. angeführt wird, dass die angefochtene Entscheidung vom 15.9.2010 nicht gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 29.7.1991 begründet worden sei;

In Anbetracht der Tatsache, dass es im Interesse der Stadt EUPEN ist, so schnell wie möglich eine Rechtssicherheit bezüglich dieses Vorgangs zu erlangen und dass aus diesem Grund die angefochtene Entscheidung vom 15.9.2010 rein vorsorglich zurückgezogen und gleichzeitig durch eine ausführlicher begründete Entscheidung ersetzt wird;

In Anbetracht, dass H. Siegfried Schmitz, Sergeant-Major der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr Eupen, in Berufung vom Appellationshof Lüttich am 4. Februar 2010 wegen vorsätzlicher Schläge oder Verletzungen zu 10 Monaten Haft auf Bewährung für 3 Jahre verurteilt wurde;

In Anbetracht, dass das Urteil seit dem 23. Februar 2010 rechtskräftig ist;

Aufgrund von Artikel 23 der Grundordnung der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr Eupen, wonach das Amt der freiwilligen Mitglieder des Dienstes

durch Entlassung von Amts wegen endet, wenn der Interessent aufhört, eine der in Artikel 10, Punkt 6, 7 und 8 festgelegten Bedingungen zu erfüllen;

Aufgrund von Artikel 10 der Grundordnung der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr Eupen, der unter Punkt 6 verlangt, von guter Lebensführung zu sein;

In Erwägung, dass die gute Lebensführung durch einen Auszug aus dem Strafregister zu belegen ist;

In Erwägung, dass der Provinzgouverneur nach Eintragung des Urteils in das Strafregister am 8. April 2010 angeschrieben wurde, um Bestätigung zu erhalten, dass die Bestimmung der Grundordnung der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr Eupen, wonach ein freiwilliger Feuerwehrmann von Amts wegen zu entlassen ist, wenn er aufhört von guter Lebensführung zu sein, zwingend anzuwenden ist und ob für eine solche Entlassung besondere Schritte einzuhalten sind;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens des Provinzgouverneurs vom 15. April 2010, wonach dieser die Angelegenheit als eine Frage der ordentlichen Verwaltungsaufsicht betrachte und sie deshalb dem Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft weitergeleitet habe;

In Anbetracht, dass städtischerseits der Minister-Präsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 3. Juni 2010 an die Angelegenheit erinnert wurde;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens des Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Juni 2010, wonach Artikel 23 der Grundordnung der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr Eupen zwingend anzuwenden ist;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium H. Schmitz mit Schreiben vom 8. Juli 2010 zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung aufgefordert hat, um das allgemein anerkannte Recht auf Verteidigung des Betroffenen nicht zu schmälern;

In Erwägung, dass H. Schmitz über seinen Rechtsbeistand am 15. Juli 2010 um eine Anhörung gebeten hat;

In Erwägung, dass der Rechtsanwalt des Herrn SCHMITZ in dem Schreiben vom 15. Juli 2010 bestätigt, dass es zu der besagten Verurteilung gekommen ist und dass sein Mandant im Rahmen einer handfesten Auseinandersetzung in einem öffentlichen Lokal die Beherrschung verloren hat und eine Person geschlagen hat;

In Erwägung, dass auf Grund eines Beschlusses des Gemeindegremiums vom 3. August 2010 der Anhörungstermin auf den 6. September 2010 festgelegt worden ist;

In Erwägung, dass zu diesem Anhörungstermin sowohl Herr Siegfried SCHMITZ als auch sein Rechtsanwalt erschienen sind;

Nach Kenntnisnahme des Berichtes über die Anhörung von H. Siegfried Schmitz, Sergeant-Major der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr Eupen, vom 6. September 2010, betreffend seine Entlassung von Amts wegen auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung;

In Erwägung, dass bei der Anhörung seitens des Herrn Siegfried SCHMITZ und seines Anwalts dargelegt wurde, dass er seinen Sohn lediglich verteidigt habe;

In Erwägung, dass bei dieser Anhörung auch die Prozedurunterlagen dieses Prozesses geltend gemacht wurden;

In Erwägung, dass sich aus den Erklärungen und dem Berufungsschriftsatz des Herrn Siegfried SCHMITZ ergibt, dass es am 2.7.2007 zu einem Handgemenge zwischen Herrn Siegfried SCHMITZ mit Herrn Jeff RADERMACHER gekommen ist, wobei dieser dann - nachdem er mehrmals von Herrn Siegfried SCHMITZ zurückgestoßen wurde - gefallen war und verletzt wurde;

In Erwägung, dass sich jedoch aus dem Entscheid des Appellationshofes Lüttich vom 4.2.2010 ergibt, dass der These des Herrn SCHMITZ nicht gefolgt wurde und dass er verurteilt wurde, weil er sowohl dem Mitbeschuldigten Jeff RADERMACHER als auch der Zivilpartei Jeanine WENDT vorsätzlich Schläge versetzt hat und diese Schläge eine Krankheit und eine Arbeitsunfähigkeit der betroffenen Personen zur Folge hat;

dass sich aus diesem Entscheid ergibt, dass Herr Siegfried SCHMITZ zusammen mit seinem Sohn dem Herrn Jeff RADERMACHER einen Schadenersatz von 379,25 € zahlen musste und dass der Zivilpartei Jeanine WENDT ein Hauptbetrag von 2.657 € zu Lasten des Herrn Siegfried SCHMITZ zugesprochen wurde, da sie u.a. während 36 Tagen zu 100 % arbeitsunfähig und während 14 Tagen teilweise arbeitsunfähig war;

dass sich aus diesem Entscheid ergibt, dass die These der «Selbstverteidigung» des Herrn Siegfried SCHMITZ nicht haltbar ist, da der Appellationshof ausdrücklich festgehalten hat, dass der Sohn des Herrn SCHMITZ diese Auseinandersetzung mit seinen Beleidigungen heraufbeschworen hat;

dass der Appellationshof zu Lasten des Herrn Siegfried SCHMITZ hervorgehoben hat, dass die Zeugen bestätigt haben, dass er «maßlos» auf den Herrn RADERMACHER eingeschlagen hat und dass dabei die Zeugin WENDT, die vergeblich versuchte, den Herrn RADERMACHER zu schützen, dabei selbst noch Schläge seitens des Herrn Siegfried SCHMITZ einstecken musste;

dass der Appellationshof Lüttich darüber hinaus festgestellt hat, dass eine Provokation des Herrn RADERMACHER nicht belegt werden konnte;

dass der Appellationshof des Weiteren bei der Strafbemessung hervorgehoben hat, dass Herr Siegfried SCHMITZ bereits eine Vorstrafe für vorsätzliche Schläge aufwies und die Schwere der Taten die öffentliche Ordnung erheblich gestört hätten;

dass eine Gefängnisstrafe von 10 Monaten, selbst wenn ein Strafaufschub erteilt wurde, sicherlich nicht als Bagatelstrafe anzusehen ist;

dass eine wiederholte Verurteilung wegen vorsätzlichen Schlägen mit erheblichem Körperschaden sicherlich kein alltäglicher Vorfall ist;

dass die Stadt EUPEN nicht dazu berechtigt ist, eine rechtskräftige Verurteilung in Frage zu stellen und auf Grund von nicht nachvollziehbaren Aussagen eine Art von legitimer «Selbstverteidigung» zuzuerkennen;

dass im Rahmen der vorliegenden Entscheidung sicherlich nicht angeführt werden kann, dass wegen eines Bagatelvergehens eine unverhältnismäßige Maßnahme ergriffen worden ist, da :

- die Beurteilung des Appellationshof Lüttich einen schwerwiegenden Straftatbestand bestätigt und bestraft hat,
- der Appellationshof Lüttich die Aussetzung der Urteilsverkündung nicht gewährte und eine erhebliche Strafe gegen den Herrn Siegfried SCHMITZ verhängte und somit kaum in glaubwürdiger Weise behauptet werden kann, dass bei Herrn Siegfried SCHMITZ eine gute Lebensführung vorliegt;

dass in diesem Zusammenhang auch erwähnt werden muss, dass es sich zwar um eine private Streitigkeit gehandelt hat, aber dass diese in einem öffentlichen Lokal ausgetragen wurde und dass dies ein sehr schlechtes Licht auf Herrn SCHMITZ wirft;

dass es durchaus sein mag, dass Herr SCHMITZ ansonsten ein unbescholtener Bürger ist, aber diese Frage angesichts seiner rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung wegen vorsätzlichen Schlägen nicht mehr zur Debatte steht;

dass es keine «Aufrechnung» zwischen eventuell gutem Verhalten und derartigen Verurteilungen geben kann und dass die Stadt EUPEN in diesem Zusammenhang sich nicht anmaßen kann, auf Grund von einseitigen Erklärungen des Herrn SCHMITZ rechtskräftige Verurteilungen außer Betracht zu lassen;

In Erwägung, dass es nicht relevant ist, wenn Herr Siegfried SCHMITZ zu seiner Verteidigung auf andere Fälle verweist, die zum Teil falsch wiedergegeben und sowieso nicht mit seiner Situation vergleichbar sind;

In Erwägung, dass die Grundordnung des Regionalen Feuerwehrdienstes in Artikel 23, 4) ausdrücklich vorsieht, dass eine Entlassung von Amts wegen u.a. dann zu erfolgen hat, wenn der betroffene Feuerwehrmann aufhört, die in Artikel 10 festgelegte Bedingung 6., d.h. die gute Lebensführung nachzuweisen;

In Erwägung, dass sich aus den voranstehenden Erwägungen ergibt, dass es sich auf Grund der erfolgten Verurteilung offensichtlich so verhält, dass Herr Siegfried SCHMITZ wiederholt - und dies in erheblichem Maße - straffällig geworden ist und die ihm nachgewiesenen Straftaten sicherlich schwerwiegend sind und die verhängte Strafe auch die Schwere der Delikte unterstreicht;

dass im vorliegenden Fall die gute Lebensführung nachweislich nicht vorliegt und somit die Entlassung von Amts wegen erfolgen muss, da dies wie in der Grundordnung vorgesehen Folge einer fehlenden guten Lebensführung ist;

dass die Stadt Eupen zwar diesbezüglich über keinerlei Ermessensspielraum verfügt, aber auch nicht zu erkennen ist, dass diese Sanktion unverhältnismäßig sein könnte, da die begangene Straftat sicherlich nicht als Bagattelfall abgetan werden kann;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung,

beschließt

- den Beschluss vom 15.9.2010 in dieser Sache zurückzuziehen und durch den heutigen Beschluss zu ersetzen,
- H. Siegfried Schmitz mit sofortiger Wirkung von Amts wegen aus der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr zu entlassen.

[...]"

In der Erwägung, dass der Kläger in einem ersten Klagegrund geltend macht, dass Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte verletzt worden sei; dass er dem angefochtenen Rechtsakt vorwirft, nicht angemessen begründet zu sein, indem der Rechtsakt festhalte, dass aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung automatisch geschlussfolgert werden müsste, dass der Kläger nicht mehr "von guter Lebensführung" sei; dass er behauptet, dass auch wenn der beanstandete Rechtsakt

viel umfangreicher begründet sei als dies bei dem zurückgezogenen Rechtsakt der Fall gewesen sei, die beklagte Partei irrigerweise davon ausgehe, dass sie über keinerlei Ermessensspielraum nach der Eintragung ins Strafregister verfüge; dass ihm zufolge die Grundordnung nicht die Eintragung ins Strafregister als entscheidend für das Anstellungsverhältnis und ein Entlassungsgrund von Amts wegen definiere; dass er im Gegenteil meint, dass das Kriterium "von guter Lebensführung zu sein" der beklagten Partei, die anstelle und entlasse, einen gehörigen Entscheidungsspielraum lasse und dass eine andere Auslegung der Grundordnung nicht die Bedingung einer angemessenen Begründung erfülle;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei antwortet, dass der Kläger zu Unrecht behaupte, der angefochtene Rechtsakt sei lediglich aufgrund der Eintragung der Verurteilung ins Strafregister erfolgt, und sie habe nicht den Zustand des Klägers konkret untersucht, während sie sowohl den Entscheid des Appellationshofes als auch die faktischen Umstände in Betracht gezogen habe; dass sie sich nicht mit der Eintragung ins Strafregister begnügt habe, sondern die faktischen Elemente ausführlich untersucht habe und sowohl deren Ernst als auch die relative Bedeutung der Verurteilung konkret beurteilt habe, um daraus zu schließen, es seien keine Nebensachen, sondern Umstände, woraus nicht geschlussfolgert werden könne, der Kläger sei von guter Lebensführung; dass die beklagte Partei somit der Meinung ist, sie habe die Gegebenheiten der Rechtssache effektiv beurteilt und sie habe keinen offensichtlichen Ermessensfehler begangen;

In der Erwägung, dass der Kläger in seinem Replikenschriftsatz entgegnet, dass sowohl aus der Anhörung vom 6. September 2010 als auch aus dem angefochtenen Rechtsakt eigentlich hervorgehe, die beklagte Partei habe die Entlassung von Amts wegen ab der Eintragung der Verurteilung ins Strafregister automatisch ausgesprochen;

In der Erwägung, dass der königliche Erlass vom 6. Mai 1971 zur Bestimmung der Muster von Gemeindeverordnungen über die Organisation der kommunalen Feuerwehrdienste in Artikel 1 Folgendes bestimmt:

" Artikel 1 - Jede Gemeindeverordnung über die Organisation eines kommunalen Feuerwehrdienstes muss gemäß einer der in den Anlagen 1, 2 und 3 zu vorliegendem Erlass festgelegten Musterverordnungen erstellt werden, je nachdem, ob es sich um einen Berufs-, gemischten oder freiwilligen Dienst handelt";

In der Erwägung, dass Artikel 10 Absatz 3 der Musterverordnung für die Organisation eines kommunalen freiwilligen Feuerwehrdienstes - Anlage 3 dieses Königlichen Erlasses vom 6. Mai 1971 - vorsieht, dass die

Anwerbungsbedingungen zum Dienstgrad eines Feuerwehrmannes vom Gemeinderat zu bestimmen sind;

In der Erwägung, dass Artikel 23 Nr. 4 derselben Anlage 3 Folgendes vorschreibt :

" Art. 23. Das Amt der freiwilligen Mitglieder des Dienstes endet :
[...]

4. durch Entlassung von Amts wegen : Diese Entlassung findet auf Initiative der Behörde statt, die die Einstellungsbefugnis ausübt, wenn der Betreffende die in Artikel 10 festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt;
[...]"

In der Erwägung, dass in Artikel 10 Absatz 3 der Grundordnung des regionalen Feuerwehrdienstes, qualifiziert als freiwilliger Dienst, die von der beklagten Partei festgelegt wurde und vom Kläger als Anlage zu seiner Antragschrift übermittelt wurde, folgende Anwerbungsbedingungen zum Dienstgrad eines Feuerwehrmannes erwähnt werden:

- " 1. Belgier oder Bürger eines EU-Staates sein;
2. den Wohnsitz in der Gemeinde haben, wo der Dienst gelegen ist oder in einer angrenzenden Gemeinde, oder in einem Umkreis von 7 km der Kasernierung oder in einem solchen Umkreis, dass er die Kasernierung innerhalb 15 Minuten erreichen kann, oder noch in der Gemeinde wo ein vom Feuerwehrdienst abhängiger Hilfsposten gelegen ist. Diese Wohnsitzbedingung wird spätestens 6 Monate nach Abschluss der Probezeit verlangt;
3. [...]
4. mindestens 18 Jahre alt sein;
5. 1,52 m groß oder größer sein;
6. von guter Lebensführung sein;
7. hinsichtlich der männlichen Belgier, den Vorschriften der Milizgesetze genügt haben;
8. eine ärztliche Untersuchung bestehen, welche bestimmt, dass der Kandidat körperlich tauglich ist. [...]"

dass die Grundordnung des vorgenannten regionalen Feuerwehrdienstes von Eupen u.a. folgende Bestimmungen bezüglich der Beendigung des Amtes eines freiwilligen Mitglieds des Dienstes enthält:

" [...]

Art. 23. Das Amt der freiwilligen Mitglieder des Dienstes endet:

[...]

- 4) durch Entlassung von Amts wegen : sie erfolgt auf Veranlassung der Anstellungsbehörde, wenn der Interessent aufhört, eine der im Artikel 10 festgelegten Bedingungen 6, 7 und 8 zu erfüllen oder wenn er für endgültig dienstuntauglich befunden worden ist aus einem der unter Punkt 8 dieses Artikels 10 vorgesehenen Gründe;
- 5) durch Absetzung: sie wird durch den Gemeinderat für jedes Mitglied ausgesprochen:
 - a) wegen offenkundigen schlechten Betragens;
 - b) wegen Verstoßes gegen die Disziplin;

[...]

Art. 36. Die folgenden Disziplinarstrafen können gegen die freiwilligen Mitglieder des Dienstes verhängt werden:

1. die Verwarnung;
2. der Verweis;
3. die Suspension für höchstens einen Monat;
4. die Entlassung;

[...]

Art. 38. Für die anderen Mitglieder als die Offiziere:

- a) die Verwarnung und der Verweis werden durch den Offizier-Dienstleiter ausgesprochen;
- b) die Suspension und die Entlassung werden durch den Gemeinderat, auf den Vorschlag des Bürgermeisters hin, ausgesprochen";

In der Erwägung, dass aus den o.a. Bestimmungen hervorgeht, dass die Beendigung des Amtes eines freiwilligen Feuerwehrmannes gemäß Artikel 23 der Grundordnung des regionalen Feuerwehrdienstes, qualifiziert als freiwilliger Dienst, von den Disziplinarmaßnahmen zu unterscheiden ist, die gemäß Artikel 36 gegen einen freiwilligen Feuerwehrmann getroffen werden können; dass eine Disziplinarordnung der Behörde die Möglichkeit gibt, Beamte für ein schuldiges Verhalten oder eine Verfehlung mit Disziplinarstrafen zu bestrafen, wobei die Strenge der Disziplinarstrafe vom Ernst der Disziplinarfakten abhängt, während die Vorschriften über die Beendigung des Amtes eines freiwilligen Feuerwehrmannes gemäß Artikel 23 der Behörde keine Wahl für die aufzuerlegende Maßnahme bieten, sondern nur zur Entlassung von Amts wegen führen können;

In der Erwägung, dass der Begriff "von guter Lebensführung sein" im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Punkt 6 der Grundordnung des regionalen Feuerwehrdienstes, qualifiziert als freiwilliger Dienst, ein allgemeiner Begriff ist, der wegen seiner Undeutlichkeit und seiner Allgemeinheit mehrdeutig ist und keine gebundene Befugnis für die beklagte Partei mit sich bringt;

In der Erwägung, dass die Beurteilung des Begriffs "von guter Lebensführung sein" nicht zur Folge haben kann, dass jede strafrechtliche Verurteilung automatisch zur Entlassung von Amts wegen führt; dass die Fakten, die

zur Verurteilung Anlass gegeben haben, und das ausgesprochene Strafmaß im Gegenteil von der beklagten Partei mit Rücksicht auf das Verhalten beurteilt werden müssen, das von dem Träger des Amts eines freiwilligen Feuerwehrmanns erwartet werden darf; dass diese Beurteilung in der Begründung der beanstandeten Entscheidung angemessen zum Ausdruck kommen muss;

In der Erwägung, dass der Kläger am 6. September 2010 die Gelegenheit gehabt hat, sich insbesondere vor dem Bürgermeister der Stadt Eupen über die ihm vorgeworfenen Taten zu äußern, die zu seiner Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von zehn Monaten mit Strafaufschub für eine Dauer von drei Jahren, die der Appellationshof Lüttich wegen vorsätzlicher Schläge und Verletzungen verhängt hat, geführt haben; dass die beklagte Partei notwendigerweise die in dem Entscheid des Appellationshofs Lüttich nachgewiesenen Taten und die verhängte Verurteilung hat untersuchen müssen, um die Wichtigkeit der Maßnahme wegen der Verurteilung infolge vorsätzlicher Schläge und Verletzungen zu beurteilen; dass es ihr ebenfalls zustand, diese Verurteilung unter Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Klägers zu beurteilen; dass der beanstandete Rechtsakt die Wahl der Entlassung vom Amts wegen, wie folgt begründet :

" [...]

dass in diesem Zusammenhang auch erwähnt werden muss, dass es sich zwar um eine private Streitigkeit gehandelt hat, aber dass diese in einem öffentlichen Lokal ausgetragen wurde und dass dies ein sehr schlechtes Licht auf Herrn SCHMITZ wirft;

dass es durchaus sein mag, dass Herr SCHMITZ ansonsten ein unbescholtener Bürger ist, aber diese Frage angesichts seiner rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung wegen vorsätzlichen Schlägen nicht mehr zur Debatte steht;

dass es keine «Aufrechnung» zwischen eventuell gutem Verhalten und derartigen Verurteilungen geben kann und dass die Stadt EUPEN in diesem Zusammenhang sich nicht anmaßen kann, auf Grund von einseitigen Erklärungen des Herrn SCHMITZ rechtskräftige Verurteilungen außer Betracht zu lassen;

In Erwägung, dass es nicht relevant ist, wenn Herr Siegfried SCHMITZ zu seiner Verteidigung auf andere Fälle verweist, die zum Teil falsch wiedergegeben und sowieso nicht mit seiner Situation vergleichbar sind;

In Erwägung, dass die Grundordnung des Regionalen Feuerwehrdienstes in Artikel 23, 4^o ausdrücklich vorsieht, dass eine Entlassung von Amts wegen u.a. dann zu erfolgen hat, wenn der betroffene Feuerwehrmann aufhört, die in Artikel 10 festgelegte Bedingung 6., d.h. die gute Lebensführung nachzuweisen;

In Erwägung, dass sich aus den voranstehenden Erwägungen ergibt, dass es sich auf Grund der erfolgten Verurteilung offensichtlich so verhält, dass Herr Siegfried SCHMITZ wiederholt - und dies in erheblichem Maße - straffällig geworden ist und die ihm nachgewiesenen Straftaten sicherlich schwerwiegend sind und die verhängte Strafe auch die Schwere der Delikte unterstreicht;

dass im vorliegenden Fall die gute Lebensführung nachweislich nicht vorliegt und somit die Entlassung von Amts wegen erfolgen muss, da dies wie in der Grundordnung vorgesehen Folge einer fehlenden guten Lebensführung ist;

dass die Stadt Eupen zwar diesbezüglich über keinerlei Ermessensspielraum verfügt, aber auch nicht zu erkennen ist, dass diese Sanktion unverhältnismäßig sein könnte, da die begangene Straftat sicherlich nicht als Bagattelfall abgetan werden kann;

[...]"

In der Erwägung, dass in dem angefochtenen Beschluss einerseits geltend gemacht wird, dass die beklagte Partei über keinerlei Ermessensspielraum verfügt, aber andererseits auch, dass "die ihm nachgewiesenen Straftaten sicherlich schwerwiegend sind und die verhängte Strafe auch die Schwere der Delikte unterstreicht", und dass "die begangene Straftat sicherlich nicht als Bagattelfall abgetan werden kann"; dass - noch abgesehen von der Frage, ob es also kein Widerspruch in der Begründung des beanstandeten Beschlusses zu verspüren ist - man feststellen muss, dass die Beurteilung des Begriffs "von guter Lebensführung sein" im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Punkt 6 der Grundordnung des regionalen Feuerwehrdienstes, qualifiziert als freiwilliger Dienst, im Wesentlichen auf dem Bestehen einer strafrechtlichen Verurteilung beruht, wobei lediglich behauptet wird, die Straftaten seien schwerwiegend und eine strenge Strafe sei verhängt worden;

In der Erwägung, dass solch eine solche allgemeine Beurteilung auf irgendwelche strafrechtliche Verurteilung Anwendung finden kann, und nicht zulässt, konkret auszumachen, ob der Kläger wegen der strafrechtlichen Verurteilung nicht als "von guter Lebensführung" angesehen werden konnte;

In der Erwägung, dass der erste Klagegrund begründet ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Der Beschluss des Gemeindegremiums der Stadt Eupen vom 23. November 2010, durch den der Beschluss vom 15. September 2010 zurückgezogen wird und Siegfried SCHMITZ mit sofortiger Wirkung von Amts wegen aus der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr Eupen entlassen wird, außer insofern dieser Beschluss sich auf die Rücknahme des Beschlusses vom 15. September 2010 bezieht, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 350 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am neunundzwanzigsten Mai zweitausenddreizehn von :

den Herren HANOTIAU,	Kammerpräsident,
KREINS,	Kammerpräsident,
VAN NIEUWENHOVE,	Staatsrat,
Frau WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.